

Die Stadt Ebersberg erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 79, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2010 folgende Satzung:

## **Werbeanlagensatzung**

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Unzulässigkeit von Werbeanlagen
- § 3 Besonderheiten
- § 4 Abweichungen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne der Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO, innerhalb des gekennzeichneten Bereich nach dem Lageplan.
- (2) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen am Ort der Leistung die nach ihren erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zweit Monate angebracht werden.
- (3) Regelungen für Teile des Stadtgebietes in Satzungen nach dem Baugesetzbuch und Art. 81 BayBO bleiben unberührt.

### **§ 2 Unzulässige Werbeanlagen**

Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:

1. Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken so wie Fenster und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebunganteil über 25 v. H. der Fensterfläche,
2. Werbeanlagen an und auf Brückengeländern – und brüstungen,
3. bedruckte Transparente, Textilien oder Netze zum Zwecke der Werbung am Ort der Leistung,
4. a) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden  
b) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5,00 m über natürlichen Gelände im Mittel bei Geschosshöhen über 3,50 m oder in der Fassade nicht ablesbarer Geschossigkeit,
5. Werbeanlagen in störender Häufung und Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken,
6. Werbung in grellen oder stechenden Farben
7. Projektionswerbung,
8. Werbeanlagen an Verteiler und Schaltkästen,

9. Werbeanlagen, die das Straßen und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten in die Stadt.
10. Werbeanlagen, die in die Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen und an Bäumen.

### **§ 3 Besonderheiten**

Im Besonderen werden zugelassen:

1. Werbeanlagen am Ort der Leistung an Gebäuden auch an anderen Stellen als in § 2, Nr. 4 geregelt, wobei sich die Werbeanlage in an gemessener Form an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfelds anpassen muss.
2. Firmenembleme und Warenzeichen in Abhängigkeit der Gliederung der Fassade.
3. Werbeanlagen, die der Bewerbung einer baulichen Anlage am Ort der Entstehung dieser baulichen Anlage dienen (Bauwerbetafeln) mit einer Gesamthöhe von maximal 5,50 m und einer Ansichtsfläche bis zu 3,00 m x 4,00 m in liegendem Format und einer Standdauer von bis zu einem Jahr.

### **§ 4 Abweichungen**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine § 2 unzulässige Werbeanlage errichtet, ändert oder betreibt.

### **§ 6 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.  
Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 20.01.2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Werbeanlagensatzung vom 03.01.1983 und die 1. Änderungssatzung vom 21.11.2001, ferner die Werbeanlagengestaltungssatzung im Altstadtbereich vom 13.08.1997 der Stadt Ebersberg außer Kraft

Ebersberg, 26.08.2010

gez.  
Brilmayer  
1. Bürgermeister